



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Köhlerpappen GmbH, Grünstrasse 4, 77723 Gengenbach, beantragt für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks (BMHKW). Dieses Biomasseheizkraftwerk soll mit erneuerbaren Energien (Biomasse) betrieben werden. Zur Absicherung der Redundanz wird der vorhandene Erdgasbefeuerte Kessel weiter genutzt.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 8.2.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Zu prüfen war auf erster Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Auf der zweiten Stufe war zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 UVPG stellte das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aus diesem Grunde besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien waren für diese Entscheidung folgende Gründe maßgeblich:

### Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind vorhanden. Im zu betrachtenden Beurteilungsradius befinden sich das FFH Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zw. Gengenbach und Wolfach“, die Landschaftsschutzgebiete „Schwandeck“ und „Bergle“ sowie eine Vielzahl geschützter Biotope. Außerdem liegen im Beurteilungsradius das Wasserschutzgebiet „Berghaupten“ und das Überschwemmungsgebiet „Strohbach-Bermersbach/Kinzig“, wobei der Standort selbst in keinem der Gebiete liegt. Der Einwirkungsbereich der Anlage beträgt 1.315 m, was dem 50-fachen der Kaminhöhe mit 26,3 m entspricht. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind auf Grund des geplanten Vorhabens nicht zu befürchten.

### Abluft

Bei der Verbrennung von Biomasse, z. B. Holz, werden Luftschadstoffe wie Kohlenmonoxid, Stickoxide, Staub, Ammoniak, anorganische Chlorverbindungen und Quecksilber freigesetzt. Eine moderne Feuerungstechnik sowie die nachgeschaltete Abluftreinigungstechnik stellen die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach 44. BImSchV sicher. Anhand einer gutachterlichen Betrachtung nach TA-Luft (2021) wurde nachgewiesen, dass die Bagatellmassenströme sicher unterschritten werden. Für die Einwirkung von Ammoniak und der Stickstoffdeposition wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Die Immissionsprognose weist nach, dass das Abschneidekriterium von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  an allen zu schützenden Biotopen und Mähwiesen im Untersuchungsraum eingehalten wird.

Das Vorhaben trägt somit insgesamt nicht relevant zur Stickstoffbelastung in geschützten Biotopen bei. Es sind keine erheblichen flächenhaften Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder geschützten Biotopen durch Stickstoffeintrag zu befürchten. Insgesamt wird abgeschätzt, dass das Biomasseheizwerk nicht zu einer relevanten Erhöhung der Stickstoffdeposition oder zu einer Überschreitung der Critical Loads in zu schützenden Biotopen im Untersuchungsraum beiträgt.

### Geruch

Der Bagatellgeruchsstoffstrom nach TA Luft 2021 wird überschritten, weshalb eine Ausbreitungsrechnung für Gerüche durchgeführt wurde. Bei der Bewertung der Geruchsimmissionen wurde festgestellt, dass ein Überschreiten der Immissionswerte für schutzwürdige Wohn- und Mischgebiete nicht zu befürchten ist.

### Abfall

Der mineralische Anteil der Biomasse fällt bei der Verbrennung als Asche an. Die Aschen - Rostasche, Zyklonasche sowie Filterstäube aus den Elektrofiltern -

werden staubdicht ausgetragen und gesammelt und schadlos entsorgt.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe werden in den dafür vorgesehenen Anlagen gehandhabt. Die Rückhaltung ist mittels Auffangwannen gewährleistet. Anfallendes Löschwasser wird in einem Rückhaltebecken zurückgehalten und schadlos entsorgt.

#### Lärm

Die wesentlichen stationären Außenschallquellen des Heizwerkes sind die Abluftventilatoren, die Saugzugventilatoren, der Ascheaustrag, die Elektrofilter und der Abluftkamin inkl. Schalldämpfer. Darüber hinaus trägt der LKW-Anlieferungsverkehr für den Brennstoff, die Abladung des Brennstoffs, die Beschickung des Schubbodens mittels Radladern sowie die Abholung der Aschecontainer zur Schallemission bei. Eine weitere schalltechnisch relevante Emissionsquelle sind die Prozessgeräusche als Folge der Abstrahlung über das Kesselhaus. Durch sachverständige Untersuchung wurde nachgewiesen, dass auch unter Berücksichtigung dieser Lärmquellen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. An Sonn- und Feiertagen werden die Beurteilungspegel um mindestens 6 dB unterschritten.

#### Landschaft

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes „Industrie- und Gewerbeflächen“ durch die zusätzlich geplanten Baumaßnahmen wird nicht hervorgerufen. Die Anlagen fügen sich in das bestehende Gewerbegebiet ein (keine wesensfremde Nutzung; keine dominierende oder störende Wirkung). Das Plangebiet hat keine Bedeutung für Erholung und Freizeitnutzung.

w

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 16.05.2023

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt